

Blatt E.3 "Energieversorgung"

Struktur	Anpassung	Begründung
Raumentwicklungsstrategie	-	-
Instanzen	Kanton: DFM, DHDA , DIB , DJFW, DLW, DNAGE , DRE, DUW, DWNL DWFL , DWTI	Nach einer Reorganisation entsprechen die früheren DHDA und DWFL den heutigen DIB, DWNL und DNAGE. Die DWTI wurde hinzugefügt, weil sie insbesondere die Aufgabe hat, "günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Stärkung der Konkurrenzfähigkeit von Walliser Unternehmen zu schaffen" und "unternehmerische Projekte oder Firmen finanziell zu unterstützen".
Ausgangslage	Vgl. Seiten 1 bis 4 des Blatts	<p>Aktualisierung der Ausgangslage insbesondere auf der Grundlage der neuen Strategien des Bundes ("Langfristige Klimastrategie der Schweiz, 2021" und "Energieperspektiven 2050+, 2020") und des Kantons ("EnergieLand Wallis - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019"). So wurden die Bezugnahmen auf das "Programm EnergieSchweiz, 2012", auf die kantonale "Teilstrategie Gas" von 2017 sowie auf fossile Energieressourcen im Allgemeinen gestrichen.</p> <p>Die Ziele der Strategie "EnergieLand Wallis - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019" wurden hinzugefügt und die Projektion der Energienachfrage bis 2060 in einer neuen Grafik dargestellt. Die Grafik "Objectif cantonal de production supplémentaire d'électricité renouvelable en 2035 par rapport à 2019" ersetzt die Abbildung mit dem Titel "Zusätzliche einheimische und erneuerbare Energieerzeugung und Abwärmenutzung nach Energieträger in GWh, Kanton Wallis, 2020". Diese neue Grafik zeigt, dass das Wallis das in der kantonalen Strategie genannte Produktionsziel vor allem in den Bereichen der Solarenergie (+805 GWh/Jahr) und der Windenergie (+290 GWh/Jahr) erreichen will.</p> <p>Auch die Rolle der Gemeinden wurde detailliert beschrieben: Bestandsaufnahme des Energieverbrauchs auf dem Gemeindegebiet, Festlegung von Zielen und Prioritäten für die Energieversorgung, Erstellung einer territorialen Energieplanung.</p>
	Grundsätze	<p>3. neuer Anlagen, der Auswirkungen auf die Landschaft, die geschützten Biotop, die Wildtiere und die sie beherbergenden Biotop sowie die Umwelt .</p> <p>4. unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)</p> <p>5. (neu) Achten bei der Planung neuer Anlagen zur Energieerzeugung und –übertragung auf die Schonung von Landschaften und Biotopen, die nach NHG geschützt sind, sowie der wildlebenden Tierarten und die sie beherbergenden Biotop im Sinne des JSG, des BGF, des VEJ und des WZVV.</p> <p>7. Fördern von der Entwicklung von Solaranlagen prioritär auf Gebäuden und Infrastrukturanlagen in der bebauten Umgebung und von standortgebundenen Anlagen (Art. 32c RPV), sowie die Zerschneidung grosser Landwirtschaftsflächen und Naturlandschaftendurch durch Infrastrukturen für die Energieerzeugung- und übetragung so weit wie möglich vermeiden. .</p> <p>8. (neu) Fördern einer hohen baulichen Qualität von Infrastrukturen für die Energieerzeugung- und übertragung, um die Auswirkungen auf die Landschaft und die Umwelt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zu minimieren.</p> <p>12. Reservieren des Erdgases für geeignete spezielle Standorte, [...] und als Unterstützung der Speisung von Fernwärmenetzen.</p>
		<p>Bezugnahme auf das vom Staatsrat am 12. Oktober 2022 verabschiedete "kantonale Landschaftskonzept".</p> <p>Die Planung der Infrastrukturen für die Energieverteilung betrifft nicht nur die NISV, sondern auch andere Gesetzesgrundlagen. Streichung, um allgemeiner zu bleiben.</p> <p>Bezugnahme auf das vom Staatsrat am 12. Oktober 2022 verabschiedete "kantonale Landschaftskonzept".</p> <p>Bezugnahme auf die kantonale Strategie "Solarenergie-Potenzial Photovoltaik - Bebautes Gebiet, 2022", die Anforderungen des Bundes an standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzone (32c RPV), sowie das vom Staatsrat am 12. Oktober 2022 verabschiedete "kantonale Landschaftskonzept".</p> <p>Bezugnahme auf das vom Staatsrat am 12. Oktober 2022 verabschiedete "kantonale Landschaftskonzept".</p> <p>Anpassung des Grundsatzes, um der aktuellen kantonalen Erdgasstrategie zu entsprechen (EnergieLand Wallis - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019).</p>

Koordination		13. Fördern Verstärken	Anpassung, um den Anforderungen des neuen Energiegesetzes zu entsprechen.
		15. Nutzen der verfügbaren Kapazitäten der KVA für die optimale elektrische und thermische Verwertung von Biomasse mit Ausnahme von naturbelassenem Holz.	Die Anpassungen in diesem Grundsatz sind formale Präzisierungen.
		16. Fördern der Nutzung von energiesparenden Verkehrsmitteln sowie von Energietechnologien, welche die Auswirkungen auf die Wildtiere reduzieren einer durchdachten Mobilität des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs sowie Verbesserung der Mobilitätseffizienz, insbesondere durch Elektromobilität.	Anpassung, um den Anforderungen des neuen Energiegesetzes zu entsprechen (Ladestationen usw.).
	Vorgehen Kanton	b) erfüllt die mit der Energie thematik problematik zusammenhängenden Planungs-, Koordinations-, Informations- und Beratungsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich und berücksichtigt diese bei der Erfüllung seiner Tätigkeiten.	Formale Anpassung und Streichung des Endes der kantonalen Aufgabe, da diese implizit ist.
		c) rationalen sparsamen und effizienten	Terminologie, wie sie in den Energieplanungsinstrumenten verwendet wird, namentlich im neuen Energiegesetz.
		d) erstellt, renoviert und betreibt seine Gebäude und Anlagen energietechnisch auf vorbildliche Art und Weise;	Die Renovierung ist auch eine der Möglichkeiten, um ein kantonales Gebäude energetisch vorbildlich zu machen.
		g) die auch die anderen Herausforderungen der Raumplanung berücksichtigt.	Berücksichtigung der Multifunktionalität bei der territorialen Energieplanung.
	Vorgehen Gemeinden	a), c), f)	Die Reihenfolge des kommunalen Vorgehens wurde geändert, um einer Logik in der Chronologie der durchzuführenden Aufgaben zu entsprechen. So wird a) zu f), c) zu h) und f) zu g).
		a) b) erstellen eine kommunale bzw. oder eine interkommunale oder regionale Energiestrategie und -planung , welche den kantonalen und nationalen Zielsetzungen im Bereich Energie und Klima und den anderen Herausforderungen der Raumplanung Rechnung trägt;	Berücksichtigung der territorialen Energieplanung und der Multifunktionalität bei einer solchen Planung. Bezugnahme auf den kantonalen Klimaplan, der am 24. November 2022 vom Staatsrat verabschiedet wurde.
		b) (neu) erfüllt die mit der Energiethematik zusammenhängenden Planungs-, Koordinations-, Informations- und Beratungsaufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich;	Übereinstimmung mit der kantonalen Aufgabe b).
		c) (neu) erstellen, renovieren und nutzen ihre Gebäude und Anlagen in energetisch vorbildlicher Weise;	Übereinstimmung mit der kantonalen Aufgabe d).
		d) e) untersuchen ihr Energieproduktionspotenzial, legen geeignete Gebiete für die Nutzung erneuerbarer Energien fest und übertragen diese Gebiete als Hinweis in ihren (ZNP); übertragen die Perimeter mit Erschliessungspflicht an ein Fernwärmenetz in ihre Zonennutzungspläne und verankern sie in ihren kommunalen Bau- und Zonenreglementen;	Ergänzung einer kommunalen Kompetenzaufgabe im Zusammenhang mit Kapitel 3 "Energieplanung und -versorgung" des kantonalen Energiegesetzes (LcENE), insbesondere Art. 10.
		e) (neu) berücksichtigen im Rahmen der Anpassung ihrer Zonennutzungspläne und ihrer kommunalen Bau- und Zonenreglemente, die kommunale Energieplanung ;	Die Anpassung der ZNP und BZR muss die kommunale Energieplanung berücksichtigen.
g) prüfen die Möglichkeit „Energistadt“ zu werden.	Streichung, da es sich um eine Marketingaufgabe handelt, die nicht spezifisch mit der Planung zusammenhängt.		
Dokumentation	s. S.7 des Blatts	Hinzufügung neuer Strategien von Bund und Kanton im Energiebereich und Streichung veralteter Quellenangaben.	
Anhang	-	-	
Sonstiges, Allgemeines	-	-	